

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 27.05.2026
AZ.:

WP 25-30 SV 40/022

Mitteilungsvorlage

Kinderschutz in städtischen Kindertageseinrichtungen - Rahmenkonzept

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

02.07.2026

Kenntnisnahme

Kinderrechte - Kinderschutz. Rahmenkonzept der städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Rahmenkonzept zum institutionellen Kinderschutz der städtischen Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Das vorliegende Kinderrechte - Kinderschutz - Rahmenkonzept für die städtischen Kindertageseinrichtungen ist Ergebnis einer intensiven, nachhaltigen Auseinandersetzung mit der Thematik. Unser aller Aufgabe ist es, Kinder individuell und bedürfnisorientiert in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten. Kindertageseinrichtungen befinden sich mitten in einem Transformationsprozess von der „klassischen“ Kita zu inklusionspädagogischen Orten für Kinder in all ihrer Vielfalt. 2022 wurde diesbezüglich das programmatische Leitbild der gesamten Kinder- und Jugendhilfe um das Kinderrecht der Selbstbestimmung erweitert (vgl. §§ 1 und 22 Abs. 2 SGB VIII). Dies meint auch das vollumfängliche Recht auf Teilhabe nach UN-Behindertenrechtskonvention. Hierbei fühlen wir uns den weltweit gültigen Kinderrechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung ausnahmslos verpflichtet. Ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept ist seit der SGB VIII Reform als eigenständiges Dokument in jeder Kindertageseinrichtung vorzuhalten (vgl. §45 SGB VIII).

Kinderschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die eine Kindeswohlorientierte Haltung und Rollenklarheit erfordert, damit sowohl präventiv, als auch interventiv zielführend gehandelt werden kann. Hierzu gehört auch, zu verstehen, in welchem Teil des Jugendamtes die jeweilige Verantwortlichkeit liegt. Der institutionelle Kinderschutz muss von jedem Träger und jeder Kindertageseinrichtung gewährleistet und auch konzeptionell sicher verankert werden. Kindeswohlgefährdungen, die innerhalb der Kindertageseinrichtung entstehen, sind meldepflichtig nach §47 SGB VIII und müssen dem Landesjugendamt als oberer Aufsichtsbehörde aller Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis gegeben werden. Hierbei ist das lokale Jugendamt (= Fachbereich Kinderbetreuung) zu informieren und unterstützt das Landesjugendamt vor Ort. Die beiden kommunalen Jugendämter 51 und 40 haben ihr Profil mit Unterstützung der Fachstelle Kinderschutz in vielen Abstimmungsgesprächen geschärft. Ausdruck dieser Profilschärfung ist die Kooperationsvereinbarung §§ 8a und 47 SGB VIII, die in der Anlage 1 des Rahmenkonzeptes nachgelesen werden kann.

Am Prozess der Konzeptentwicklung zum institutionellen Kinderschutz waren die Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen intensiv beteiligt. Dauerhafte Aufgabe der Leitungen ist es, die Konzeptbausteine regelmäßig mit ihren Teams abzustimmen und einrichtungsbezogen weiterzuentwickeln. Hierbei sind auch Kinder und Familien einzubeziehen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass der Kinderschutz nicht nur theoretisch niedergeschrieben, sondern auch ganz praktisch in der Kita gelebt wird. Die vom Landesjugendamt empfohlenen Bausteine zum institutionellen Kinderschutz wurden in einem früheren Stadium in der großen Leitungsrunde aller Kindertageseinrichtungen (trägerübergreifend) vorgestellt und reflektiert. Auch wurden sie kollegial mit dem Fachbereich OGS beraten. Die Kolleginnen der Fachstelle Kinderschutz im Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration haben maßgeblich zur Verschriftlichung des 4. Kapitels „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII“ beigetragen und werden grundsätzlich im Sinne größtmöglicher Transparenz über wesentliche Entwicklungen im Kinderschutz, wie aktuell über das institutionelle Rahmenkonzept, informiert. Um Transparenz und einen guten Informationsfluss sicherzustellen, fungiert die Fachstelle Kinderschutz als ein wertvolles Bindeglied für den Austausch zwischen den Akteur*innen der Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, OGS/VGS und den Sozialen Diensten. Den facettenreichen Kinderschutz, ebenso wie die Förder- und Teilhaberechte der Kinder nachhaltig in den pädagogischen Alltag zu integrieren, ist für Träger und Kita-Teams ein großer Ansporn. Dabei gilt der Leitsatz: Die Kita muss ein Schutzraum für alle Kinder sein und als sicher empfunden werden!

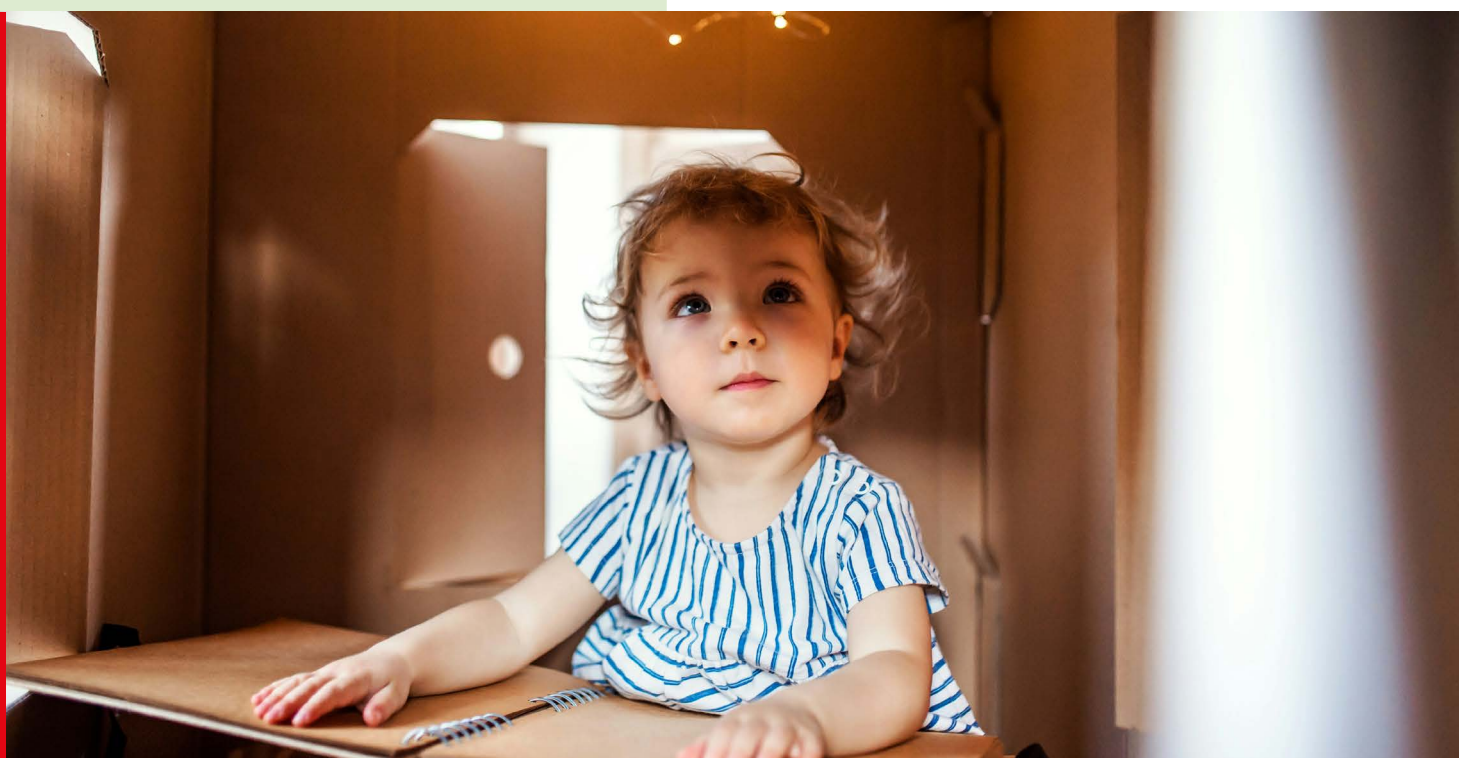
gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Nicht erkennbar.

Inklusionsrelevanz:

Das Thema der Inklusion ist vorhanden und findet bestmögliche Berücksichtigung.



Kinderrechte – Kinderschutz

Rahmenkonzept der
städtischen Kindertageseinrichtungen

Inhalt

Einleitung	4
1. Gesetzlicher und pädagogischer Auftrag	5
2. Trägerphilosophie und Leitbild im Gewaltschutz	7
3. Bausteine institutioneller Kinderschutz	9
3.1 Gewaltschutz in der Personalgewinnung	9
3.2 Verhaltenskodex	9
3.2.1 Verhaltenskodex für pädagogisches Personal	11
3.2.2 Verhaltenskodex für nichtpädagogisches Personal	13
3.3 Risikoanalyse des pädagogischen Alltags	15
3.4 Mitbestimmen und Mithandeln in der Kita	15
3.5 Beschwerdemanagement	18
3.6 Transparenz und Information	18
3.7 Fortbildungen, Teamentwicklung und Supervision	19
3.8 Kooperationen im Kinderschutz mit Drittanbietern	22
3.9 Interventionsplan und Meldepflichtige Ereignisse (§ 47 SGB VIII)	23
3.9.1 Gefährdung des Kindeswohls durch Personal in der Kita	23
3.9.2 Gefährdung des Kindeswohls unter Kindern	24
3.9.3 Gefährdung des Kindeswohls durch Unterbesetzung Personal	24
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a	25
5. Zusammenfassung der Maßnahmen und Verfahren	28
Literatur	30
Anlagen	30
Anlage 1: Kooperationsvereinbarung §§ 8a und 47 SGB VIII	31
Anlage 2: Kooperationsvereinbarung Kinderschutz Drittanbieter	35
Anlage 3: Interventionsplan institutioneller Kinderschutz nach § 47 SGB VIII	39
Anlage 4: Beratungs- und Unterstützungsangebote inklusiver Kinderschutz	40

Einleitung

Das vorliegende institutionelle Kinderschutzkonzept dient als Rahmen, an dem sich die städtischen Kindertageseinrichtungen orientieren. Das Rahmenkonzept wird in einem fortlaufenden Prozess weiterentwickelt, federführend durch die Trägerin, unter Beteiligung der Leitungen und Teams.

Inklusion als Kerngedanke in der Kita-Welt wird dabei selbstverständlich mitgedacht. Der Begriff der Inklusion bezieht sich dabei nicht nur auf Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder. Inklusion in der Bildung, Betreuung und Erziehung bedeutet grundsätzlich: Die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder sicherzustellen, unabhängig ihrer Zugangsvoraussetzungen. Teilhabeeinschränkungen im Kita-Alltag ergeben sich vor allem durch persönliche Einstellungen, fehlendes Wissen und umweltbedingte Barrieren. Hierfür gilt es, zu sensibilisieren, denn diese Barrieren begünstigen übergriffiges Verhalten auf allen Ebenen. Ein gelingender Kinderschutz bedeutet demnach, die individuelle Lebenswelt der Kinder zu beachten und die daran gekoppelten Stressoren und Belastungen mitzudenken. Eine bedürfnisorientierte Pädagogik, die Stärken und Ressourcen aller Kinder in den Blick nimmt, leistet hierbei einen wichtigen Beitrag zum präventiven Schutz vor Gewalt.

Eine lokale Sammlung der relevanten Themen wurde von der Fachberatung der städtischen Kindertageseinrichtungen erstellt und kann unter folgendem Link abgerufen werden:



<https://t1p.de/Hilden-Fachberatung>

Eine überregionale Sammlung der relevanten Themen für den institutionellen Kinderschutz wurde vom Landesjugendamt erstellt und kann unter folgendem Link abgerufen werden:



<https://t1p.de/Hilden-Landesjugendamt>

In Hilden gibt es ein zweigeteiltes Jugendamt: Im Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung ist die Kinderbetreuung von 0-10 Jahren verortet (Kindertageseinrichtungen und Offener Ganztags), sowie die Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII). Für die Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich fällt der institutionelle Kinderschutz unter die Aufsicht des Landesjugendamtes nach § 45 und § 47 SGB VIII und hat eine Schnittstelle zur Eingliederungshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Inklusion und zum besonderen Schutz von Kindern mit Behinderung gemäß § 37a SGB IX. Im Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration ist der Allgemeine Soziale Dienst verortet als zentrale Anlaufstelle für Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII. Der Umgang in der Kita mit Hinweisen zur Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita im Verantwortungsbereich von Eltern und Familien wird über einen Kooperationsvertrag zwischen den beiden Jugendämtern geregelt, der konkrete Schritte im Verdachtsfall vorsieht. Dies wird unter Punkt 4 in diesem Konzept erläutert. Zur Einordnung der verschiedenen Zuständigkeiten bietet die nachfolgende Skizze des Landesjugendamtes einen Überblick.

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes im Kontext der Schutzkonzepterstellung

§ 8b Abs. 1 SGB VIII FK haben Anspruch auf Beratung durch eine InsoFa
§ 8b Abs. 2 SGB VIII Träger haben Beratungsanspruch durch LJÄ

Schutz vor Gewalt innerhalb der Kita (Verantwortungsbereich FK/Kita-Personal)

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt im Kitakontext (auch § 11 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz)

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Meldepflichten bei möglicher Beeinträchtigung des Kindeswohls

Zuständig: Landesjugendämter

Schutz vor Gewalt außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich Eltern/Dritte)

§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Informationspflicht)

Vereinbarungen zwischen JÄ + Kita-Trägern zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen (Verpflichtung zur Gewährleistung liegt bei JÄ)

Zuständig: Jugendämter

(Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland in: PPP Websprechstunde Kinderschutz, Seite 18
<https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vix4fjh4kj1r0/wish/v3w8ZwgnMrvgZN52>; aufgerufen am 01.10.2025)

1. Gesetzlicher und pädagogischer Auftrag

Der Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung ist an die Gewährleistung des Kindeswohls geknüpft.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ist das Kindeswohl anzunehmen, wenn „... zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Mit diesem Paragraphen wurde in aller Deutlichkeit festgeschrieben, dass ein institutionelles Schutzkonzept (nicht nur) in Kindertageseinrich-

tungen stetig weiterentwickelt und gelebt werden muss, um dem Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung in einem geschützten Umfeld nachhaltig gerecht zu werden. Im Gedanken der Inklusion ist weiterhin gemäß § 37a SGB IX sicherzustellen, dass das Gewaltschutzkonzept Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder einschließt. Dies wird mit dem vorliegenden Schutzkonzept explizit mitgedacht.

Am 10. Juni 2021 trat das Kinder- und Jugend-schutzgesetz in Kraft, ein „Mantelgesetz“ mit Änderungsauswirkungen auf viele verschiedene Gesetze, vor allem auf das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII). Allgemeine Ziele sind zum einen die programmatische Festschreibung der Inklusion, zum anderen werden die Rechte der Kinder noch einmal deutlich gestärkt und damit die vollumfängliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

am Kind in seiner „Subjektstellung“ untermauert. Deutlich wird dies vor allem im § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

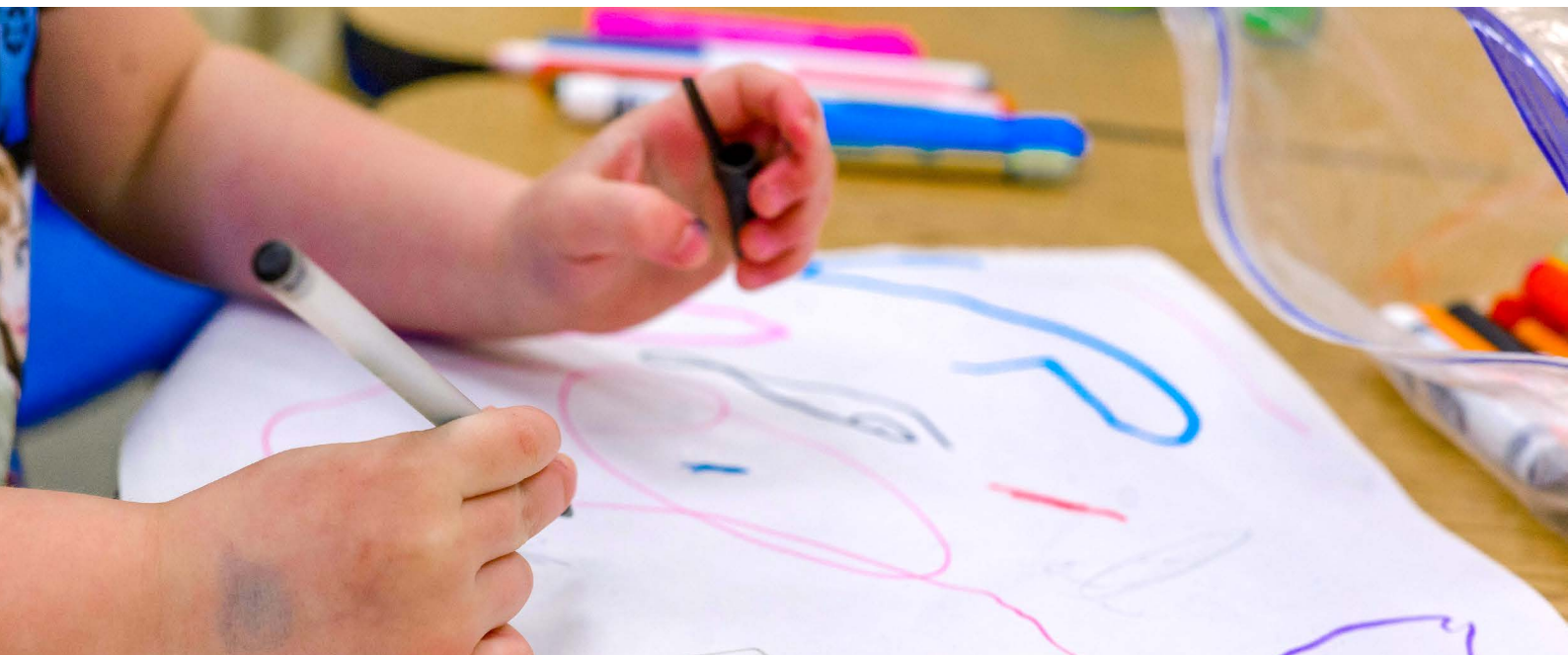
In der Zielsetzung wurde das Schlagwort **„Selbstbestimmung“** ergänzt: *„Jeder junge Mensch hat das Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.*

Diese Konkretisierung ebnet einen Weg, der die Beziehung zum Kind partizipatorisch im Hier und Jetzt ausrichtet, denn Selbstbestimmung kann nur lernen, wer selbstbestimmt handeln kann: „Die Erziehung zur Selbstbestimmung von Beginn an im Blick zu haben, reflektiert ein Grundverständnis und einen Kinderrechtsansatz in pädagogischen Beziehungen“ (Schönecker, Seite 21).

In der weltweit gültigen UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahre 1989 verpflichtet sich Deutschland zur Wahrung der dort beschriebenen Kinderrechte auf Schutz, Beteiligung und Förderung. Kinder sind Subjekte, die von Beginn Ihres Lebens an Träger eigener Rechte sind, die sie nicht erst erwerben müssen. Erwachsene sind Verantwortungsträger, Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen. Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept für

unsere städtischen Kindertageseinrichtungen dient dem Schutz der Kinder vor Gewalt und übergriffigem Verhalten in seinen verschiedenen Formen. Es sichert in einem erweiterten Sinne die Rechte von Kindern. Es ist der Versuch, Verhinderung und Ermöglichung als 2 Seiten einer Medaille zusammenzudenken. Denn eine Kita, in der sämtliche Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern in positiver Haltung ernstgenommen und umgesetzt werden, stärkt ihre Kinder nachhaltig für das ganze Leben.

Manchmal ist das Kindeswohl akut gefährdet. Dies kann in der Kindertageseinrichtung selbst passieren, indem zum Beispiel aufgrund einer dünnen Personaldecke die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann, sich Fachkräfte kindeswohlgefährdend verhalten, oder Kinder sich selbst bzw. andere mit ihrem Verhalten gefährden. Dann müssen gemäß § 47 SGB VIII Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, den Schutz der Kinder wiederherzustellen. Diese Ereignisse sind dem Landesjugendamt gegenüber meldepflichtig. Auch der Schutz vor Gewalt im Verantwortungsbereich der Eltern und Dritter außerhalb der Kita muss hierbei im Blick behalten werden (vgl. § 8a, SGB VIII) und ist grundsätzlich mitzudenken. Zumal, wenn Kinder sich in einer Weise verhalten, die Förderbedarfe in Erwägung ziehen lässt. Hier möchte dieses Konzept Handlungssicherheit bieten.



2. Trägerphilosophie und Leitbild im Gewaltschutz

„Kein Kind, kein Jugendlicher, keine Familie darf verloren gehen“, heißt es im Leitbild des ehemaligen Amtes für Jugend, Schule und Sport. Dies soll durch Beratung, Unterstützung und Hilfestellung für Eltern und Sorgeberechtigte, durch die Wahrung und Sicherstellung des Kindeswohls und die Förderung von Kindern und Jugendlichen erreicht werden.

Die Trägerin der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Kita-Teams orientieren ihr Denken und Handeln im Gewaltschutz an folgendem Leitsatz:

Die Kita muss ein Schutzraum für alle Kinder sein und als sicher empfunden werden!

Das vorliegende Konzept nimmt neben dem Schutz vor sämtlichen Formen der Gewalt auch die nachhaltige Stärkung der Kinder und die partizipative Ausrichtung der Kita in den Blick. Kinderrechte sollen in den städtischen Kindertageseinrichtungen vollumfänglich umgesetzt werden. Ergänzend zum Schutzkonzept gehen die inklusionspädagogischen Konzepte jeder Kita noch stärker auf die Beteiligung und Förderung der Kinder ein. Im sogenannten „Haus der Kinderrechte“ sind alle 46 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention auf drei Säulen verteilt:

Die Teams der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft fühlen sich dem Ansatz der Kinderrechte im Kita-Alltag verpflichtet. Alle Kinderrechte sind unteilbar (gleich wichtig) und universell (gelten für alle Kinder gleich).

Kinderrechte orientieren sich an Alter und Entwicklungsstand eines jeden Kindes und berücksichtigen sowohl die Gemeinschaft, als auch das Individuum. Hier wird die Rolle der Fachkräfte deutlich: Erwachsene sind Verantwortungsträger für die Verwirklichung der Kinderrechte. Dabei orientieren sie sich immer am Kindeswohl in folgender Arbeitsdefinition:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald)

Pädagogische Fachkräfte haben somit eine machtvoll Position gegenüber Kindern. Sie können bestimmen, was aus ihrer Sicht die günstigste Handlungsalternative ist. Sie können die Perspektive des Kindes auch übersehen und die eigene Perspektive durchsetzen. Um Kinder vor Willkür



gegen ihre Rechte zu schützen, ist es wichtig, dass Fachkräfte sich mit ihrer eigenen machtvollen Position gegenüber Kindern auseinandersetzen, mit ihrem Bild vom Kind und ihrem alltäglichen pädagogischen Handeln. Mit Macht geht große Verantwortung einher. Dessen sollen sich die in Bildung, Erziehung und Betreuung tätigen Personen grundsätzlich bewusst sein und am Praxistransfer einer konzeptionell verankerten Pädagogik arbeiten, die regelmäßig kritisch überprüft und am kindlichen Bedürfnis orientiert weiterentwickelt wird. Das heißt: „Jedes Kind kann darauf vertrauen, dass seine anerkannten Rechte in der Kita respektiert und umgesetzt werden.“ (Maywald).

Eine in diesem Sinne verstandene „Erziehung zur Mündigkeit“, die Kinder auf ein Leben in der Gemeinschaft vorbereitet und gleichzeitig deren individuelle Freiheit und Autonomie stärkt, fördert selbstbestimmte, eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten (vgl. § 1 SGB VIII). Wichtig ist dabei die kontinuierliche Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns sowie der eigenen Erfahrungen im beruflichen Alltag. Fachkräfte müssen ihr Verhalten und ihre Haltung regelmäßig hinterfragen, um professionell und bedarfsgerecht handeln zu können. Gleichzeitig dürfen äußere Einflussfaktoren wie Stress, hohe Arbeitsbelas-

tung oder Überforderung – insbesondere in Zeiten von Personalmangel – nicht außer Acht gelassen werden, da diese die Qualität pädagogischer Arbeit und die Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse erheblich beeinflussen können.

Darüber hinaus ist es notwendig, das herausfordernde Verhalten von Kindern stets im Zusammenhang mit ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Lebenssituation zu betrachten. Besonders Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, traumatischen Erfahrungen oder anderen belastenden Faktoren benötigen eine sensible und bedürfnisorientierte Begleitung. Verhaltensweisen sollten nicht vorschnell bewertet werden, sondern als möglicher Ausdruck von Überforderung, Unsicherheit oder besonderen Unterstützungsbedarfen verstanden werden. Dabei ist die Wechselwirkung in der Kommunikation von der Fachkraft abzuwägen: Inwieweit trägt mein professionelles Verhalten dazu bei, ein Verhalten zu begünstigen oder zu verändern? Wie reagiert die Umwelt? Wie reagiert das Kind auf die Umwelt? Lassen sich Muster erkennen? (Wie) können diese unterbrochen werden, um eine positive Entwicklung anzustoßen? Reflexive Fachkräfte gehen lösungsorientierte Wege, um ein Aufwachsen in Wohlergehen möglichst sicherzustellen.



3. Bausteine institutioneller Kinderschutz

Im vorliegenden Rahmenkonzept zum institutionellen Gewaltschutz werden neun relevante Themenfelder fokussiert. Diese werden nachfolgend als Rahmenbausteine beschrieben. In den einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten werden diese Bausteine dann passgenau konkretisiert. Die Rahmenbausteine sind

1. Gewaltschutz in der Personalgewinnung
2. Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern
3. Risikoanalyse des pädagogischen Alltags
4. Mitbestimmen und Mithandeln in der Kita
5. Beschwerdemanagement für Kinder
6. Transparenz und Information im Kinderschutz
7. Fortbildung, Teamentwicklung und Supervision
8. Kooperationen im Kinderschutz
(auch Drittanbieter)
9. Notfallplan zur Intervention im Kinderschutz
nach § 47 SGB VIII

Sämtliche Materialien und Formblätter zu den einzelnen Bausteinen werden in einem zentralen digitalen Kinderschutzordner abgebildet, auf den jede Kindertageseinrichtung Zugriff hat. Gleichzeitig sind Konzept und Materialien den Kita-Teams zugänglich zu machen, hierfür trägt die jeweilige Kita-Leitung Sorge.

3.1 Gewaltschutz in der Personalgewinnung

Qualitätsstandards spielen in der Personalgewinnung eine herausragende Rolle. Es muss gelingen, auskömmlich Fachkräfte zu gewinnen und gleichzeitig die Qualität der Pädagogik in den Einrichtungen hoch zu halten. Keine Kita ist besser als ihre Mitarbeitenden – es ist vor diesem Hintergrund von großer Wichtigkeit, die „richtigen“ Fachkräfte an die Kita zu binden, deren Haltung der pädagogischen Idee von Partizipation, Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit entspricht. Zu diesem Zweck wird in den zentralen Vorstellungsgesprächen ausführlich zu den Themen Gewalt und partizipatorische Haltung gefragt. Der Fragenkatalog im

Auswahlverfahren wurde entsprechend angepasst. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor Beschäftigungsbeginn und die regelmäßige Wiedervorlage während der Beschäftigung sind obligatorisch. Weiterhin unterzeichnet jede neue Fachkraft den Verhaltenskodex der Stadt Hilden als Selbstverpflichtungserklärung, der ihr mit den Einstellungsunterlagen der Personalabteilung zugesandt wird (vgl. 3.2). Ist die Neueinstellung erfolgt, erhalten die zukünftigen Beschäftigten einen Willkommensordner, der das einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept und das inklusionspädagogische Konzept in der jeweils aktuellen Fassung erhält, sowie weitere nützliche Informationen zum Start in der Kindertageseinrichtung.

3.2 Verhaltenskodex

Das Verhalten pädagogischer Fachkräfte Kindern gegenüber ist ein wesentlicher Dreh- und Angelpunkt im Gewaltschutz. Im Verhalten pädagogischer Fachkräfte zum Kind offenbart sich die eigene Haltung, spiegeln sich Persönlichkeitsstrukturen, eigene biographische Muster und Berufserfahrung wider. Dies geschieht oft unbewusst im pädagogischen Alltagshandeln, zumal in akuten Stress-Situationen. Um die kindliche Entwicklung wertschätzend begleiten zu können und ungeeignete willkürliche Handlungen zu minimieren, brauchen pädagogische Fachkräfte einen inneren und äußeren Kompass. Für den inneren Kompass kann die Fachkraft nur selbst sorgen, angeregt durch Reflexionsangebote und regelmäßige Teamgespräche. Den äußeren Kompass stellt ein auf der Grundlage der aktuellen (wissenschaftlichen) Fachdiskussion im Team ausgehandelter Verhaltenskodex dar, mit dessen Hilfe das eigene Handeln reflektiert werden kann. Dessen Nichteinhalten kann jedoch auch zu Konsequenzen führen.

Der Verhaltenskodex ist Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Darin wird festgelegt, welche Werte in den städtischen Kitas gelebt

werden und wie der Umgang miteinander gestaltet werden soll. Dabei ist wichtig, nicht nur den Blick auf den Umgang mit den Kindern, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg*innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikant*innen, zu richten. Loyalität und Vertrauen unter Kolleg*innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Und sie haben dort ihre Grenzen, wo die Integrität der Kinder verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang damit im Team ist wichtig und hat nichts mit Illoyalität zu tun.

Im Verhaltenskodex sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- ▶ Der Schutzauftrag
- ▶ Die Kinderrechte allgemein
- ▶ Der respektvolle Umgang miteinander
- ▶ Das Nähe- und Distanzverhältnis

Er ist der in Handlung übersetzte Ausdruck der städtischen Trägerphilosophie zur Pädagogik in Kindertageseinrichtungen (vgl. Punkt 2)

Maßnahmen:

- ▶ Bei Neueinstellungen wird der Verhaltenskodex vom Personalamt mit den Unterlagen verschickt und in der Einrichtung gesammelt.
Prüfung des Verfahrens 1x/Jahr
- ▶ Reflexion Verhaltenskodex im Kita-Team (Fallbeispiele)
- ▶ Überprüfung unterschriebene Exemplare in der Kita (ggf. Nachfordern)

3.2.1 Verhaltenskodex für pädagogisches Personal

Dem nachfolgenden Verhaltenskodex (s. S. 11) sind alle Mitarbeitenden in den städtischen Kindertageseinrichtungen per dienstlicher Weisung verpflichtet und müssen sich an die genannten Inhalte halten. Bei Neueinstellungen wird der Verhaltenskodex den Vertragsunterlagen zur Unterschrift beigelegt.

3.2.2 Verhaltenskodex für nichtpädagogisches Personal

Für Personal ohne pädagogischen Auftrag in der Kita muss ebenfalls ein Verhaltenskodex zugänglich gemacht werden und verbindlich sein (s. S. 13). Hierzu zählen folgende Beschäftigungsgruppen:

- ▶ Küchen- und Hauswirtschaftskräfte
- ▶ Hausmeister*innen
- ▶ Alltagshilfe
- ▶ Praktikant*innen
- ▶ Kita Assistenzen und Ergänzungskräfte BTHG

Auch wenn sich die Tätigkeitsfelder von denjenigen der pädagogischen Kräfte deutlich unterscheiden, sind sie trotzdem mit den Kita-Kindern unter Umständen in täglichem Kontakt. Sämtliche Drittanbieter in der Kita erhalten den Verhaltenskodex im Rahmen eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz (vgl. 3.8).

Verhaltenskodex in unseren Stadt-Kitas

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Schutzkonzeptes. Er ist Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Darin wird festgelegt, welche Werte in unseren städtischen Kitas gelebt werden und wie der Umgang miteinander gestaltet werden sollen.

Dabei ist wichtig, nicht nur den Blick auf den Umgang mit den Kindern, sondern auch auf die Interaktion zwischen den Mitarbeitenden und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikant*innen, zu richten. Loyalität und Vertrauen unter Kolleg*innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Und sie haben dort ihre Grenzen, wo die Integrität der Kinder verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang damit im Team ist wichtig und hat nichts mit Illoyalität zu tun. Im Verhaltenskodex sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- ▶ Der Schutzauftrag
- ▶ Die Kinderrechte allgemein
- ▶ Der respektvolle Umgang miteinander
- ▶ Das Nähe- und Distanzverhältnis

Als Erwachsene sind wir Vorbilder für die Kinder und unser Verhalten hat Auswirkungen auf ihre Entwicklung. Auch, dass wir als Mitarbeitende in den Einrichtungen „nur Menschen“ sind, ist bewusst. Und genau damit offen und reflektiert umzugehen, ist die Aufgabe eines jeden Tages.

Verhaltenskodex

1. Ich heiße alle Kinder willkommen, achte, respektiere sie und ihre Familien, unabhängig ihrer Herkunft, Glaubensrichtung und Fähigkeiten.
2. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
3. Ich respektiere die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen aller von uns betreuten Kinder. Dabei lege ich besonders hohen Wert auf ein ausgeglichenes Nähe- und Distanzverhältnis im Umgang mit den Kindern.
4. Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern transparent, wertschätzend und ohne Bevorzugungen. Ich verzichte jederzeit auf vergleichendes, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten.
5. Ich vertrete das Ziel des Kinderrechtsansatzes in der Kita: Jedes Kind kann darauf vertrauen, dass seine gemäß UN-Kinderrechtskonvention 1989 anerkannten Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung in der Kita respektiert und umgesetzt werden.
6. Ich achte die verbal sowie nonverbal geäußerten Bedürfnisse der Kinder und gehe auf sie ein. Dabei versuche ich stets, die Perspektive des Kindes einzunehmen, um seine Handlungen nachzuvollziehen.

7. Mein Handeln ist stets am Wohl des Kindes orientiert: Ich wähle diejenige Handlungsalternative, die die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder bestmöglich im Kita-Alltag berücksichtigt.
8. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken, sich als selbstwirksam zu erleben und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
9. Ich kläre Kinder altersgerecht über ihre Kinderrechte auf und ermutige sie, diese einzufordern bzw. anzuwenden. Ich schaffe vielfältige Möglichkeiten der Partizipation im Kita-Alltag.
10. Ich wirke an einem kindgerechten Beschwerdemanagement mit. Verhinderungsbeschwerden und Ermöglichungsbeschwerden von Kindern begegne ich jederzeit mit offenen Ohren, vollziehe sie nach und ermutige Kinder, sich mit ihren Anliegen an erwachsene Vertrauenspersonen zu wenden.
11. Mit den Eltern der uns anvertrauten Kinder arbeite ich auf Augenhöhe zusammen. Ich respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für Kindeswohl und Kinderrechte.
12. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets, beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive (Ich-Botschaften) vorzunehmen. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
13. Ich spreche im Team, bei meinen Kolleginnen und Kollegen oder der Leitung offen an, wenn ich Situationen erlebe, die nicht im Einklang mit diesem Verhaltenskodex stehen. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Dritten (Kinder, Eltern, Praktikant*innen, Kolleg*innen, etc.) ernst und gehe diesen nach.
14. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung meine(n) direkte(n) Vorgesetzte(n). Ich weiß um meine Möglichkeit, jederzeit eine anonyme Fallberatung nach § 8b SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Diesem Verhaltenskodex sind alle Mitarbeitenden in den städtischen Kindertageseinrichtungen per dienstlicher Weisung verpflichtet und müssen sich an die oben genannten Inhalte halten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den vorliegenden Verhaltenskodex gelesen und nachvollzogen habe.

Ort/Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex für nichtpädagogisches Personal in unseren Stadt-Kitas

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Schutzkonzeptes. Er ist Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Darin wird festgelegt, welche Werte in unseren städtischen Kitas gelebt werden und wie der Umgang miteinander gestaltet werden sollen. Dabei ist wichtig, nicht nur den Blick auf den Umgang mit den Kindern, sondern auch auf die Interaktion zwischen den Mitarbeitenden und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikant*innen, zu richten. Im Verhaltenskodex sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- ▶ Der Schutzauftrag
- ▶ Die Kinderrechte allgemein
- ▶ Der respektvolle Umgang miteinander
- ▶ Das Nähe- und Distanzverhältnis

Als Erwachsene sind wir Vorbilder für die Kinder und unser Verhalten hat Auswirkungen auf ihre Entwicklung. Auch, dass wir als Mitarbeitende in den Einrichtungen „nur Menschen“ sind, ist bewusst. Und genau damit offen und reflektiert umzugehen, ist die Aufgabe eines jeden Tages.

Verhaltenskodex für nichtpädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen

Um eine angenehme und respektvolle Atmosphäre für die Kinder zu schaffen, gelten in unserer Einrichtung folgende Regeln für den Umgang mit den Kindern:

1. Wertschätzende Haltung

- ▶ Ich achte und respektiere alle Kinder der Einrichtung und ihre Familien unabhängig ihrer Herkunft, Glaubensrichtung und Fähigkeiten.
- ▶ Kindern begegne ich transparent, wertschätzend und ohne Bevorzugungen.
- ▶ Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, das die Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

2. Freundliche Kommunikation

- ▶ Ich spreche respektvoll und freundlich mit den Kindern.
- ▶ Ich verwende keine beleidigende, erniedrigende oder drohende Sprache.
- ▶ Ich nehme mir Zeit für die Anliegen der Kinder und höre ihnen zu.

3. Körperliche Distanz

- ▶ Ich vermeide grundsätzlich körperlichen Kontakt mit den Kindern.
- ▶ Ich helfe Kindern verbal, anstatt sie körperlich zu führen.

4. Sicherheit und Wohlbefinden der Kinder

- ▶ Ich dränge Kinder nicht zu Tätigkeiten (spielen, essen, trinken, etc.).
- ▶ Falls ein Kind außerhalb meines Aufgabenbereiches Hilfe braucht oder sich unwohl fühlt, informiere ich das pädagogische Personal.
- ▶ Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern, ich informiere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Leitung oder den Träger.

5. Vorbildfunktion und Zusammenarbeit

- ▶ Ich gehe respektvoll mit Kolleg*innen und mit den Kindern um.
- ▶ Ich Sorge für eine angenehme Atmosphäre rund um meinen Wirkungsbereich.
- ▶ Ich spreche eventuelle Probleme mit Kolleg*innen an, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Bei Fragen und Unsicherheiten steht das pädagogische Team oder die Leitung jederzeit zur Verfügung.

Dieser Verhaltenskodex dient als Grundlage für ein respektvolles Miteinander, ihm sind alle Mitarbeiter*innen in der Einrichtung per dienstlicher Weisung verpflichtet und müssen sich an die oben genannten Regeln halten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den vorliegenden Verhaltenskodex gelesen und nachvollzogen habe.

Ort/Datum

Unterschrift

3.3 Risikoanalyse des pädagogischen Alltags

In allen städtischen Einrichtungen gibt es unterschiedliche Risiko- und Gefährdungsanalysen zum Arbeitsschutz, zur Hygiene, zu baulicher Sicherheit (Hochspielebenen), etc. Ergänzend hierzu hilft die Risikoanalyse des pädagogischen Alltags dabei, mögliche Gefährdungssituationen oder gefährdende Orte für Kinder in all ihrer Vielfalt zu erkennen und wenn möglich, bzw. notwendig, Abhilfe zu schaffen. Das Verfahren dient auch der Sensibilisierung und Bewusstmachung. Es bietet sich an, die Perspektive des Kindes in die Analyse einzubeziehen und zum Beispiel auch kindgerechte Begehungen der Kita durchzuführen. Für die Einbeziehung der Kinder kann zum Beispiel der Methodenordner der „Fachkraft für Kinderperspektiven“, der in jeder städtischen Kita zur Verfügung steht, herangezogen werden.

Folgende allgemeine Fragen sind von besonderem Interesse:

1. Wo ist ein Nähe-Distanz-Problem im Kita Alltag möglich?
2. Welche Orte bergen ein besonderes Risikopotential?
3. Welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe, oder grenzverletzendes Verhalten sind möglich?
4. In welchen alltäglichen Schlüsselsituationen können Rechte nicht geachtet werden / aus dem Blick geraten?

In Anlehnung an diese vier Kernfragen stehen den Kindertageseinrichtungen für ihre einrichtungsspezifische Risikoanalyse zum Beispiel die „Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Verfügung. Mögliche Dokumente zur Anwendung werden laufend in einem allen Kitas zugänglichen Materialordner gesammelt.

Maßnahmen:

- Jährliche Durchführung der Risikoanalyse in der Kita unter Zuhilfenahme eines Leitfadens
- Durchführung Risikoanalyse mit Kindern: Begehung der Kita aus Kinderperspektive
- Entwicklung eines passgenauen Tools zur Risikoanalyse (Trägerverantwortung)

3.4 Mitbestimmen und Mithandeln in der Kita

Eine Erziehung zur Mündigkeit ist Demokratieförderung von Anfang an. Sie hat immer emanzipatorische und funktionale Aspekte. Einerseits helfen wir Kindern, in eine Gesellschaft hineinzuwachsen und einen Platz in der Gemeinschaft zu finden, sowie diese zum Wohle aller mitzugestalten. Neben dieser Anpassungsleistung (funktional) geht es immer auch um die persönliche Freiheit und autonome Entfaltung der Persönlichkeit (emanzipatorisch). Denn die Erwachsenen von morgen können die Dinge auch anders handhaben, als ihre Eltern. Dieser Transformationsgedanke zur Veränderung gesellschaftlicher Konventionen sollte immer mitgedacht werden. Die Weiterentwicklung des Bestehenden durch die Erwachsenen von morgen braucht eine individuelle kritisch-reflexive Haltung zur Welt. Erzieherinnen und Erzieher helfen, diese zu entwickeln und sind auch selbst gefragt, eine eigene kritisch-reflexive pädagogische Haltung zum Wohle des Kindes einzunehmen.

Um Kinder in diesem Prozess des Wachsens bestmöglich begleiten zu können, ist es wichtig, sich immer wieder vor Augen zu halten, das Erwachsene Kindern Sicherheit geben und eine Bindung aufbauen, damit sie sich sukzessive lösen und selbstbestimmtes, eigenverantwortliches, demokratisches Handeln erlernen können. Eine Kita ist gleichzeitig durch Machtverhältnisse geprägt: Erziehung ist Machtausübung und mit Macht geht große Verantwortung einher. Vor diesem Hintergrund ist die demokratische Gestaltung dieser Machtverhältnisse und der Schutz vor Willkürhandlungen elementarer Bestandteil einer guten Kita-Pädagogik.

Gelebte Partizipation sollte vor diesem Hintergrund in einem gewissen Rahmen mit verlässlichen Rechten (und Pflichten) einhergehen, auch wenn der Kita-Alltag immer von Spontaneität und laufend neu zu bewertenden Situationen geprägt ist.

Längerfristiges Ziel ist, in jeder städtischen Kindertageseinrichtung eine strukturell verankerte Kita-Verfassung vorzuhalten, in der die wichtigsten Teilbereiche im Kita-Alltag mit einer Mitbestimmungsmatrix versehen sind. Um sämtliche Mitglieder der Kita-Teams auf diesem Weg gut mitzunehmen, werden zunächst kleinste gemeinsame Nenner ausgemacht, auf die sich alle verständigen

können. Dieser Mitbestimmungsrahmen kann dann nach Bedarf erweitert werden.

Die Grundfragen für das Team sind:

- ▶ Worüber sollen die Kinder auf jeden Fall mitentscheiden?
- ▶ Worüber sollen die Kinder auf gar keinen Fall mitentscheiden?

Themen für die Mitbestimmungsmatrix können sein: Mahlzeiten, Bekleidung, Schlafen und Ruhen, Pflege und Hygiene, Tagesstruktur, Wochen- und Jahrespläne, Raumgestaltung, Aktivitäten, Ausflüge, Feste, Regeln, Anschaffungen, Beschwerderechte, etc.

Beispiel Mittagsverpflegung				
Was?	Wer entscheidet? Kind (K) / Fachkraft (F)			Anmerkungen
	F	F+K	K	
Ob sie essen			X	
Was sie essen			X	Wenn keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen
Wie viel sie essen			X	Solange genug da ist
Wann sie essen	X ¹		X ²	¹ Mittag, ² Frühstück (im Zeitrahmen)
Wo sie essen	X			
Wie sie essen		X		
Was es gibt		X		Rückmeldung an bestellende Person
Sitzordnung			X	Kann bei Regelverstößen entzogen werden (vorübergehend)

Zum Thema „Mithandeln und Mitentscheiden in der Kita“ werden die gleichnamigen Materialien von Professor Dr. Raingard Knauer genutzt (siehe Literaturverzeichnis)

Maßnahmen:

- ▶ Besuch der Online-Fortbildung Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita (siehe nebenstehender Link/QR-Code)
- ▶ Regelmäßige Bestandsaufnahme Partizipation und Selbstbestimmung in der Kita: Welcher Bereich, was gibt es, wie wird es gemacht?
- ▶ Beteiligungs-Matrix zu Themenbereichen (regelmäßig ein neues Thema)
- ▶ Einbeziehung der Kinder in die Entwicklung der Matrix (z.B. im Morgenkreis)
- ▶ Einrichtung und Anwendung von Beteiligungs-instrumenten mit Kindern



<https://lernen.uncampus.de/blocks/ocproducts/product.php?id=54302e11646940cea30619bb844c4e37>



3.5 Beschwerdemanagement

Kinderbeschwerden sind oft ungefiltert, unmittelbar und impulsiv. Dabei lassen sich alle Beschwerden in Ermöglichungsbeschwerden und Verhinderungsbeschwerden kategorisieren. Während einige Kinder sehr deutlich Beschwerden artikulieren, sind andere mit der Äußerung ihrer Bedürfnisse oder „Störgefühle“ eher zurückhaltend. Ziel ist es, die Kinder in unseren städtischen Kitas regelmäßig zu ermutigen, zu zeigen oder zu äußern, was ihnen nicht passt und darüber in den Austausch zu gehen. Kinder sollen wissen, dass ihre Beschwerde etwas bewirkt und auch wissen, dass nicht jeder Wunsch erfüllt werden kann, Erwachsene jedoch ernsthaft bemüht sind, zuzuhören und Lösungen zu finden.

Hierzu ist es wichtig, gemeinsam mit den Kindern geeignete Beschwerdeverfahren zu entwickeln, die Antworten auf folgende Fragen liefern:

- ▶ Welche festen Ansprechpartner*innen für Beschwerden sind bestimmt?
- ▶ Auf welchen Wegen erfolgen Beschwerden?
- ▶ Wie werden Beschwerden festgehalten/ dokumentiert?
- ▶ Wie erfolgten die Rückmeldungen zur Beschwerde?
- ▶ Wie erfolgt die Lösungsfindung mit den Beteiligten?
- ▶ Wie erfolgt die Einbeziehung Dritter in grundsätzlichen Fragen (Eltern, Träger)?

Damit alle Kinder ihr Recht auf Beschwerde wahrnehmen können, achten die Fachkräfte darauf, auch nonverbale Methoden bzw. unterstützte Kommunikation einzusetzen. Dies soll helfen, junge Kinder (vornehmlich U3), Kinder mit Sprachförderbedarf und Kinder mit Behinderungen individuell ins Beschwerdemanagement einzubeziehen. Hilfestellung bei der Umsetzung niedrigschwelliger Methoden erhalten die Teams von zwei Heilpädagog*innen, die in allen Kitas zum Einsatz kommen und der Fachberatung. Auch die Reflexion mit den Eltern ist hier sehr wichtig, da die

Kinder möglicherweise zu Hause Dinge berichten, die ihnen auf dem Herzen liegen. Dabei ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern zielführend, um dies wertfrei kommunizieren zu können. Eltern sind in den Prozess einzubeziehen (vgl. 3.6.)

Maßnahmen:

- ▶ Mit Kindern regelmäßig über das Recht auf Beschwerde sprechen
- ▶ Inklusiver Einsatz nonverbaler Methoden bzw. unterstützter Kommunikation
- ▶ Schulung der Kita-Teams zu unterstützter Kommunikation durch Heilpädagoginnen
- ▶ Beschwerdeverfahren mit Kindern entwickeln und ausprobieren
- ▶ Beauftragte für Beschwerden benennen (erwachsene Person)
- ▶ Reflexion über Fehler- und Beschwerdekultur im Team (2x/Jahr)

3.6 Transparenz und Information

Es ist die Aufgabe einer jeden Kindertageseinrichtung, altersgerecht über die Achtung persönlicher Grenzen und geeignete Hilfen in Notlagen zu informieren. Kinder müssen ihre Alltagserlebnisse einordnen können und wissen, dass sie „komischen Gefühlen“ immer trauen dürfen. Hierfür muss jede Kita neben Gesprächen und pädagogischen Interventionen leicht zugängliches Repertoire an Büchern und weiteren Materialien zur Verfügung stellen.

Weiterhin gilt es, Kinder nachhaltig zu stärken, ihre Selbstwirksamkeit zu unterstützen und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Hierfür kommen unterschiedliche Formate zum Einsatz, regelmäßige Präventions- und Förderangebote finden statt.

Auch Eltern müssen informiert und eingebunden sein. Zum einen müssen sie wissen, welchem Verhaltenskodex die Mitarbeitenden der Kita verpflichtet sind. Dies macht es ihnen nicht nur leichter, Fehlverhalten in der Kita zu erkennen.

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung der Kita zum Gewaltschutz hilft auch, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen. Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist es wichtig, eine gewaltfreie, kinderrechtebasierte pädagogische Arbeit mit den Kindern zwischen Fachkräften und Eltern zu kommunizieren. Dies gilt auch bei Informationen zu Präventionsangeboten, die von den Eltern mitgetragen und gewusst werden müssen, damit sie die auch im familiären Kontext Kinder nachhaltig stärken können.

Maßnahmen:

- ▶ Präventionsangebote für Kinder (Starke Kinder, Nein-Tonne, Theaterprojekte, etc.)
- ▶ Kindgerechte Vermittlung Kinderrechte (1x /Jahr)
- ▶ Aushänge für Kinder über deren Rechte
- ▶ Aushänge über Gewaltformen und Gewaltschutz für Erwachsene (Konzeptvorstellung)
- ▶ Informationsveranstaltung für Eltern
- ▶ Pflege Träger-Ordner „Kinderschutz“ durch Träger

3.7 Fortbildungen, Teamentwicklung und Supervision

Die professionelle Handlungssicherheit der Fachkräfte in Bezug auf verschiedene Verhaltensausprägungen von Kindern, vor allem in Bezug auf unterschiedliche Behinderungsformen und entwicklungsbedingte Herausforderungen ist ein wichtiger Schutzfaktor für Kinder. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zum Perspektivwechsel und die Auseinandersetzung mit dem „guten Grund“, den jedes Verhalten hat. Je unvoreingenommener Fachkräfte ihre Beobachtungen reflektieren, desto passgenauer lassen sich Lösungen für herausfordernde Situationen finden.

Um die Befähigung der Fachkräfte diesbezüglich zu stärken, werden unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt:

- ▶ Förderung von Qualifizierungen über 160 Stunden, die auch konzeptionell in die pädagogische Arbeit einfließen (z.B. Sprachförderung, Inklusion, U3 Fachkraft, etc.)
- ▶ Jede Einrichtung hat ein auskömmliches Fortbildungsbudget zur Verfügung
- ▶ Es gibt regelmäßige Teamsupervision und Leitungssupervision
- ▶ Teamtage stärken den Zusammenhalt
- ▶ Inklusionsfachtage und Austauschformate (BTHG, Kinderperspektiven) werden vom Träger gezielt und regelmäßig angeboten
- ▶ Zwei Heilpädagoginnen sind regelmäßig in den Einrichtungen, um den professionellen Umgang mit Förderbedarf zu schulen, zu beraten und mit den Kindern zu arbeiten
- ▶ Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen unterstützt zusätzlich im Schwerpunkt Inklusion

Die regelmäßige Reflexion – einzeln und als Team – ist ein wichtiges Element im Gewaltschutz. Durch die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Thema setzt eine Enttabuisierung ein. Die Formen von Gewalt können besprochen werden und die anlassbezogene Intervention wird leichter. Zur Orientierung und als Einladung zur Auseinandersetzung dient den Kita-Teams folgende Verhaltensampel. Dabei stellt der gelbe Bereich eine „Grauzone“ dar, denn was einer Fachkraft möglicherweise zu viel ist, ist für die andere noch in Ordnung. Fachkräfte sind eingeladen, die Auseinandersetzung hierüber regelmäßig zu führen.

Einordnungsskala für Verhaltensweisen von Fachkräften gegenüber Kindern – Gewaltschutzzampel

ROT! Dieses Verhalten ist immer falsch! Dieses Verhalten muss sofort unterbunden werden und kann straf- und per-sonalrechtliche Konsequenzen haben.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Intimbereich berühren • Intimsphäre missachten • Schlagen • Anspucken • Zwingen • Einsperren • Diskriminieren • Stigmatisieren • Bloßstellen • Lächerlich machen • Verletzen • Angst einjagen und bedrohen | <ul style="list-style-type: none"> • Vertrauen brechen • Misshandeln • Schubsen • Isolieren/Fesseln/Einsperren • Schütteln • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Kinder küssen* • Fotos von Kindern ins Internet oder die sozialen Medien stellen • Herabwürdigend über Kinder und Eltern sprechen |
|---|--|

* Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Familienkultur mehrere Begrüßungs- und Abschiedsküsse auf die Wangen üblich sind. Auch sie sind dann bedenklich, wenn das Kind Unbehagen zeigt oder äußert.

GELB! Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt eine Klärung im Team.

Kinder haben ein Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreden lassen • Negative Seiten des Kindes hervorheben • Rumschreien, anschnauzen • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind Stopp sagt • Schadenfreude (dringend anschließende Reflexion mit Kind/Erwachsenen) • Überforderung/Unterforderung • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche | <ul style="list-style-type: none"> • Nachtragend sein • Rumkommandieren/autoritäres Erwachsenenverhalten • Ständiges Loben und Belohnen • Sozialer Ausschluss • Kinder überfordern • Intimität des Toilettenganges nicht wahren • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern • (bewusstes) Wegschauen |
|---|---|

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden.

Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:

- Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?
- Wo sind meine eigenen Grenzen?

Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Vgl. LVR Broschüre Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung (Prävention und Intervention), 2019; Der Paritätische Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2016

GRÜN!

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

Kinder haben das Recht Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Positive Grundhaltung• Positives Menschenbild• Ressourcenorientiert arbeiten• Verlässliche Strukturen• Grenzen aufzeigen• Konsequenz sein• Verständnisvoll sein• Kinder trösten und loben• Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten (Distanz und Nähe)• Ausgeglichenheit• Freundlichkeit• Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Vermittler/Schlichter)• Aufmerksames Zuhören• Jedes Thema wertschätzen• Angemessenes Lob aussprechen können• Vorbildliche Sprache• Integrität des Kindes | <ul style="list-style-type: none">• Ehrlichkeit• Authentisch sein• Transparenz• Grenzen aufzeigen• Unvoreingenommenheit• Fairness• „Nimm nichts persönlich“• Auf die Augenhöhe der Kinder gehen• Professionelles Wickeln• Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)• Altersgerechte Aufklärung leisten• Kinder und Eltern wertschätzen• Hilfe zur Selbsthilfe geben• Den Gefühlen der Kinder Raum geben (z.B. Wut, Trauer, Angst, etc.) |
|--|--|

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden
- Kinder anhalten, in die Toilette zu urinieren
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen

Nicht nachtragend sein! „jeder Tag ist eine neue Chance“

Vgl. LVR Broschüre Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung (Prävention und Intervention), 2019; Der Paritätische Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2016

Maßnahmen:

- ▶ Verpflichtende Infoveranstaltungen über Gewaltprävention und Kinderschutz
- ▶ Gewaltschutzampel reflektieren (mind. 1x/Jahr)
- ▶ Supervision und Weiterentwicklung der Leitungen fortlaufend
- ▶ Supervision und Weiterentwicklung der Teams fortlaufend
- ▶ Individuelle Fortbildungen fördern fortlaufend

3.8 Kooperationen im Kinderschutz mit Drittanbietern

Kooperationen zum Kinderschutz bestehen mit der Fachstelle Kinderschutz und der Psychologischen Beratungsstelle des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration. Die Kolleginnen der Fachstelle Kinderschutz kommen in die Kita-Teams, bieten regelmäßige Kinderschutz-Schulungen, Kinderschutzkonferenzen und Netzwerktreffen an. Auch die anonymisierte Beratung nach § 8b SGB VIII ist hier verortet und Teil der ämterübergreifenden Kinderschutzvereinbarung (vgl. Punkt 4). Mit der Präventionsstelle (sexuelle) Gewalt der psychologischen Beratungsstelle gibt es ebenfalls eine Kooperation. Von dort werden zum Beispiel Projekte mit Kitagruppen zu Gefühlen und Grenzen organisiert und durchgeführt. Der Fachbereich Kita ist immer auf der Suche nach professionellen Partnern im Kinderschutz. So fanden in der Vergangenheit Treffen bzw. Kontaktgespräche mit dem örtlichen Kinderschutzbund, dem sozialpsychiatrischen Dienst und weiteren Netzwerkpartnern statt.

Mit dem Rundschreiben des LVR Nr. 42/09/2025 „Zur Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenhang mit der Kooperation mit externen Anbietern – Kooperationsvereinbarung“ wurde der Kinderschutz in 2025 nun auch formal auf sicherere Füße gestellt. Externen Drittanbietern wird gemäß §§ 22 und 22a SGB VIII eine Kooperationsvereinbarung ausgehändigt, die die Eignung, die kinderschutzorientierte Einbindung in den Kita-Betrieb und die Kenntnis bzw. Einhaltung der Meldewege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung sicherstellt. Hierfür werden dem Drittanbieter folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. gemäß der ordnungsgemäßen Akten- und Buchführung bei der Kita-Leitung verwahrt bzw. dokumentiert:

- ▶ Kooperationsvereinbarung Kinderschutz unterschrieben
- ▶ Erweitertes Führungszeugnis vorgezeigt (Datum, Unterschrift)
- ▶ Personalbogen (Weitergabe an Träger zum Eintrag in Personalmodul Kibiz.Web)
- ▶ Verhaltenskodex unterschrieben
- ▶ Verhaltensampel ausgehändigt
- ▶ Interventionsplan ausgehändigt

Gemäß FAQ des Landesjugendamtes wird eine vollumfängliche Kooperationsvereinbarung Kinderschutz mit sämtlichen Anlagen erstellt, wenn externe Personen

- ▶ ohne Begleitung durch Einrichtungspersonal mit den Kindern arbeiten,
- ▶ Betreuung, Aufsicht, Erziehung, bzw. Ausbildung der Kindertagesbetreuung übernehmen
- ▶ Zur Erfüllung der personellen Mindestausstattung eingesetzt werden

Einigkeit besteht darüber, dass Kita-Assistenzen im Rahmen BTHG und Anbietende von Frühförderung alle Unterlagen beizubringen haben. Bei Unsicherheiten, ob ein neuer Drittanbieter in eine dieser Kategorien fällt, entscheidet der Träger nach Rücksprache mit der Kita-Leitung in individuellem Ermessen, welche Unterlagen eingefordert werden.

Maßnahmen:

- ▶ Regelmäßige Treffen zwischen Träger, Fachstelle Kinderschutz und ASD (2x/Jahr)
- ▶ Kooperation mit der Präventionsstelle Gewalt und sexueller Missbrauch (laufend)
- ▶ Besuche Fachstelle Kinderschutz/Präventionsstelle in der Kita
- ▶ Anwendung und Überprüfung Checkliste Kooperationsvereinbarung Drittanbieter

3.9 Interventionsplan und Meldepflichtige Ereignisse (§ 47 SGB VIII)

Alle Kindertageseinrichtungen unterliegen einer Meldepflicht beim Landesjugendamt über gravierende Personalausfälle und besondere Ereignisse, die den Kinderschutz in der Einrichtung berühren (vgl. § 47 SGB VIII). Mit der Meldung wird immer dargestellt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um das Kindeswohl aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Das Verfahren wird vom Landesjugendamt als zentraler Aufsichtsbehörde geprüft und möglicherweise begleitet. Das örtliche Jugendamt 40 (=Fachbereich Kinderbetreuung und Jugendförderung) ist grundsätzlich in der Infoschleife.

Wenn in die „Besonderen Vorkommnisse“ gemäß § 47 SGB VIII Kinder mit bewilligter Eingliederungshilfeleistung involviert sind, muss die Meldung nicht nur im Webbasierten Kommunikationsportal kibiz.web vorgenommen werden, sondern gemäß Landesrahmenvertrag § 131 SGB IX parallel eine Meldung mit Formblatt direkt an bthg-kinder@lv.de erfolgen (vgl. Rundschreiben 41/03/2025 „Anpassung über die Meldung der „Besonderen Vorkommnisse“ nach Anlage F des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX). Die Unterlagen zu allen Meldungen befinden sich auf einem zentralen digitalen Laufwerk im Träger-Ordner, der allen städtischen Kitas zugänglich ist.

Für sämtliche offizielle Meldungen nach § 47 gilt das Vier-Augen-Prinzip: Die Kita-Leitung gibt der Fachberatung eine schriftliche Zusammenfassung der Umstände mittels eines hierfür ausgearbeiteten Formulars (Träger-Ordner). Diese hält individuell Rücksprache und pflegt die Meldung in das Online-Portal des Landesjugendamtes Kibiz.Web ein. Die Teamleitung der städtischen Kita erhält die Meldung automatisiert per Mail bzw. wird vorzeitig hinzugezogen und übernimmt die Meldung des Trägers in Abwesenheit der Fachberatung.

Bei allen potentiell Kindeswohlgefährdenden Momenten in der institutionellen Kinderbetreuung gilt, dass Reflexion und Transparenz in erster Linie

zu einem Rundumschutz aller Kinder in der Kita beisteuern. Ebenso erfahren Fachkräfte Schutz durch Kollegialität: Es geht nicht darum, anzuklagen, sondern darum, Situationen im Sinne einer Fehlerkultur ansprechbar zu machen. Das pädagogische Personal handelt permanent unter hohen Anforderungen unmittelbar im uno actu Prinzip. Häufig passieren Übergriffigkeiten aus Überforderung bzw. im totalen Stress. Wenn Fachkräfte sich als „Werkzeug“ begreifen, dass externalisiert und in seinen Ausführungen reflektiert werden kann, ist bereits sehr viel für den Kinderschutz gewonnen.

Maßnahmen:

- ▶ Regelmäßige Reflexion und Optimierung der Notfallpläne mit Beobachtungsbögen
- ▶ Fallbesprechungen Selbst- und Fremdgefährdung Kinder
- ▶ Fallbesprechungen Umgang mit herausfordernden Situationen / Verhalten

3.9.1 Gefährdung des Kindeswohls durch Personal in der Kita

Trotz aller Schutz-, Förder- und Präventionsmaßnahmen kann es zu grenzverletzendem Verhalten zwischen einer Fachkraft und Kind(ern) im Kita-Alltag kommen. Um in solchen Fällen eine Einschätzungs- und Handlungsunterstützung zu haben, wurde ein Interventionsplan erarbeitet. Der Interventionsplan regelt (individuell) das Vorgehen bei vermutetem Fehlverhalten / Gewalt in Bezug auf Kinder in der Einrichtung. Er beinhaltet neben den anstehenden Schritten auch Dokumentationsbögen.

Im Interventionsplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten zur Verdachtsabklärung von Fällen der (sexuellen) Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung festgehalten. Er ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes und beinhaltet auch ein Rehabilitationsverfahren, wenn sich herausstellt, dass ein Verdacht unbegründet war. Aufgabe der Leitungsverantwortlichen ist es,

eine vertrauensvollen Personalkultur zu schaffen, die alle Mitarbeitenden dazu anregt, sich in Gesprächen untereinander zu äußern, sich mit ihren Anliegen anzuvertrauen und immer auf der Seite des Kindes zu stehen. Dabei ist es insbesondere wichtig, eine Organisationskultur zu schaffen, in der auch Fehleinschätzungen bzw. Fehler als lehrreiche Erfahrung gewertet werden können. Aus diesem Grund besteht auch eine Verpflichtung zur Aufarbeitung von thematisierten Fällen, damit die Bedingungen und Fehlentscheidungen, die gewalttätiges Verhalten bzw. Missbrauch ermöglicht haben, analysiert und für die Zukunft präventive Maßnahmen entwickelt werden können.

Solange es sich nicht um eine klare und tiefgreifende Kindeswohlgefährdung ohne Spielraum handelt, die keinen Aufschub duldet (in diesem Fall werden Leitung und Träger sofort informiert), soll bei beobachtetem übergriffigem Verhalten grundsätzlich eine kollegiale Ansprache und Reflexion erfolgen. Zeigt die angesprochene Person sich uneinsichtig und/oder wiederholt sich das kindeswohlgefährdende Verhalten, werden Beobachtungen dokumentiert und die Leitung hinzugezogen. Hierbei ist wichtig, keine Zeit zu verlieren, denn sollten personalrechtliche Konsequenzen in Erwägung gezogen werden, muss schnell gehandelt werden. Die Leitung bzw. meldende Person aus der Kita wendet sich zur Klärung an den Träger (Fachberatung / Teamleitung Pädagogik), der nach kollegialer Rücksprache Maßnahmen in die Wege leitet. Zur Hilfestellung wird in jeder Kita ein Flussdiagramm zur Intervention aufgehängt, dass die Wege transparent vermittelt. Der Interventionsplan ist der Anlage beigelegt.

3.9.2 Gefährdung des Kindeswohls unter Kindern

In Fällen von grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern in der Kita sind eine Meldung nach § 47 SGB VIII und eine enge Abstimmung mit der pädagogischen Aufsicht des Landesjugendamtes erforderlich. Dies gilt auch für deutlich grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern.

Hierfür gibt es jedoch keinen Notfallplan, sondern es wird nach Abstimmung mit dem Träger direkt und mittels Meldung in Kibiz.Web gehandelt.

Immer wird bei deutlich übergriffigem Verhalten unter Kindern bzw. bei selbstgefährdendem Verhalten von Kindern der Träger miteinbezogen. In kontextbezogenen Fallbesprechungen müssen die Rahmenbedingungen in der Kita und der familiäre Kontext mitbetrachtet werden, um eine von Erwachsenen ausgehende Kindeswohlgefährdung abzuwägen (Kind als Symptomträger?). Eine Fachberatung, zwei Heilpädagoginnen und die pädagogische Teamleitung stehen für die Reflexion zur Verfügung.

3.9.3 Gefährdung des Kindeswohls durch Unterbesetzung Personal

Wenn der Fachkraft-Kind-Betreuungsschlüssel unter ein Mindest-Soll fällt, ist das als potentiell kindeswohlgefährdend einzustufen, weil die Aufsicht der Kinder nicht mehr zuverlässig gewährleistet werden kann. Dann ist die Kita aufgefordert, mit kurzfristigen Maßnahmen gegenzusteuern. Wenn durch interne Personalverschiebungen (Springerkräfte, Wechsel von Kolleg*innen) nicht gesteuert werden kann, ist eine Reduzierung der Öffnungszeit oder eine Reduzierung der Kinderzahl vorgesehen. Hierbei wird bei kurz andauernden Engpässen die Berufstätigkeit von Eltern berücksichtigt. Bei längerfristigen Engpässen wird in einem rotierenden System aus sogenannten „Päckchen“ immer ein anderer Teil der Kinder von der Betreuung ausgeschlossen. Härtefälle können von den Familien im Bedarfsfall angeführt werden und werden von der Leitung, gegebenenfalls unter Einforderung von Belegen, erlassen.

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Die Kita muss ein sicherer Ort für Kinder sein! Dies schließt mit ein, dass Kinder auch im familiären Umfeld in Wohlergehen aufwachsen können. Das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration fungiert als Wächteramt zur Erfüllung des „Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“ gemäß § 8a SGB VIII. Es stellt über Vereinbarungen mit sämtlichen Institutionen, die Aufgaben nach dem achten Sozialgesetzbuch erfüllen, sicher, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(§ 8a SGB VIII Absatz 4)

Gerade in Hinblick auf individuelle Förderbedarfe gilt es, sensibel darauf zu achten, was das Kind zeigt. Inwieweit sein Verhalten von einer Behinderung bzw. Entwicklungsverzögerung herrührt und/oder zumindest anteilig Symptome sichtbar sind, die auf eine familiäre Schieflage hindeuten. Die pädagogischen Akteure und Akteurinnen befinden sich grundsätzlich auf einem schmalen Grat in Kinderschutzfragen. Einerseits pflegen sie eine enge Beziehung zu den Eltern im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaften, im Idealfall mit viel Vertrauen. Andererseits müssen sie immer auch ein „Prüf-Auge“ darauf haben, dass es den Kindern in ihrer Familie gut geht. Vor diesem Hintergrund sind wertschätzend geführte Elterngespräche und transparente Herangehensweisen an mögliche Gefährdungslagen sehr wichtig (Ausnahme: Ein ehrliches Wort gefährdet die Kinder noch mehr) Denn oft bleibt die Kita für die Eltern auch dann ein wichtiger Ankerplatz, wenn sie Bekanntschaft mit dem Jugendamt nach § 8a SGB VIII machen müssen.



Zwischen dem Jugendamt Part Kinderbetreuung und dem Jugendamt Part Allgemeiner Sozialer Dienst wurden Verfahrenswege im nicht institutionellen Kinderschutz erarbeitet, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden. Diese befinden sich im für alle Kitas zugänglichen digitalen Träger-Ordner zum Kinderschutz:

- ▶ Kooperationsvereinbarung Kinderschutz zwischen den Ämtern (siehe Anlage)
- ▶ Beobachtungsbögen bei einem Anfangsverdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ▶ Vorbereitung einer anonymisierten 8b-Beratung
- ▶ Handout: Elterngespräche zum Kinderschutz wertschätzend führen
- ▶ Interner Ablaufplan zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Wenn eine Fachkraft in der Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, prüft sie zunächst die Dringlichkeit. Ist Gefahr in Verzug? In diesem Fall wird sofort gehandelt!

In allen anderen Fällen beginnt nun die Überprüfung der Wahrnehmung anhand von Beobachtungsbögen, Gesprächen mit Kolleginnen und

Kollegen, einer anonymisierten Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII) und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten. Achtung! Erziehungsberechtigte werden im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nur dann nicht einbezogen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass es dem Kind nach Einbeziehung der Eltern schlechter ergeht, als vorher bzw. Taten verschleiert werden könnten (z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch).

Wenn die Gefährdung mithilfe von Gesprächen und der Annahme von Hilfsangeboten abgewendet werden kann, wird die Veränderung der Ausgangssituation und deren Verbesserung von der Fachkraft bzw. Leitung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaften weiter begleitet. Fehlt die Einsicht, Verändert sich die Ausgangssituation nicht oder verschlimmert sich sogar, ist eine offizielle Meldung an das Jugendamt erforderlich. Auch dies kann den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Im gesamten Prozess sind die Dokumentation und das Zusammenstellen von Informationen unbedingt erforderlich, um im Falle eines Falles handlungsfähig zu sein und die richtigen bzw. wirksamen Maßnahmen ergreifen zu können.

Anonymisierte 8b Beratung

Rahmeninformationen der Fachstelle Kinderschutz:

Die Fachstelle Kinderschutz des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration der Stadt Hilden bietet diese Beratung durch die Fachstelle Kinderschutz an.

Erreichbar ist die Fachstelle entweder über die Telefonnummern der Kolleginnen

Tel.: 02103-72 -1533/-1528

oder über die E-Mailadresse:

fachstelle-kinderschutz@hilden.de

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt berufliche Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen aufzeigt und abwägt.

Auftretende Fragen können sein:

- Sind die wahrgenommenen Beobachtungen Signale für eine Kindeswohlgefährdung?
- Wie spreche ich die Sorge um das Kind oder den Jugendlichen an?
- Mit wem spreche ich zuerst?
- Wann und wie informiere ich das Jugendamt?

Angebote der Beratung:

- Persönliche und telefonische Information und Beratung
- Anonyme und kostenlose Beratung in Kinderschutzfragen
- Die Beratung ist vertraulich, es besteht Schweigepflicht

Gründe für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen
- die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Per-

sonen im beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen

- Die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden
- Eine nicht in den Fall involvierte Instanz, die einen Außenblick auf die Gesamtsituation ermöglicht, einzubeziehen
- Im Hinblick auf die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfestellung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert

Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der Person, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beratend zur Seite. Sie übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger.

Bei Anzeige einer Kindeswohlgefährdung beim allgemeinen Sozialen Dienst verpflichtet sich die fallführende Stelle, den Träger der Kindertageseinrichtung unmittelbar zu informieren, wenn sich (zusätzlich) eine institutionelle Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII herausstellt. Die Meldung erfolgt in der Regel über die ASD-Leitung.

Die pädagogische Fachkraft aus der betreffenden Kita, von der die Gefährdung ausgehen soll, muss klar benannt und auch die Vorwürfe, die diese Einschätzung untermauern, müssen gegenüber dem Jugendamt 40.1 benannt werden. **Beratungsinhalte des ASD werden nicht weitergegeben.** Die Teamleitung/Fachberatung des Jugendamt 40.1 leitet dann alles weitere ein und kommt ihrer Meldepflicht dem LVR gegenüber inklusive aller relevanten und bekannten Informationen zum Fall nach.

6. Zusammenfassung der Maßnahmen und Verfahren

Im vorliegenden Rahmenkonzept zum institutionellen Kinderschutz nach § 47 SGB VIII werden zu den Bausteinen des Schutzkonzeptes Maßnahmen benannt, die dafür sorgen, dass dieses Konzept auch in der Praxis gelebt wird. Es handelt sich um eine Form der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Maßnahmen werden hier zusammengefasst noch einmal dargestellt:

Verhaltenskodex

- ▶ Bei Neueinstellungen wird der Verhaltenskodex vom Personalamt mit den Unterlagen verschickt und in der Einrichtung gesammelt. Prüfung des Verfahrens 1x/Jahr
- ▶ Reflexion Verhaltenskodex im Kita-Team (Fallbeispiele)
- ▶ Überprüfung unterschriebene Exemplare in der Kita (ggf. Nachfordern)

Risikoanalyse

- ▶ Jährliche Durchführung der Risikoanalyse in der Kita unter Zuhilfenahme eines Leitfadens
- ▶ Durchführung Risikoanalyse mit Kindern: Begehung der Kita aus Kinderperspektive
- ▶ Entwicklung eines passgenauen Tools zur Risikoanalyse (Trägerverantwortung)

Mitbestimmen und Mithandeln

- ▶ Besuch der Online-Fortbildung Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita (siehe untenstehender Link/QR-Code)
- ▶ Regelmäßige Bestandsaufnahme Partizipation und Selbstbestimmung in der Kita: Welcher Bereich, was gibt es, wie wird es gemacht?
- ▶ Beteiligungs-Matrix zu Themenbereichen (regelmäßig ein neues Thema)
- ▶ Einbeziehung der Kinder in die Entwicklung der Matrix (z.B. im Morgenkreis)
- ▶ Einrichtung und Anwendung von Beteiligungsinstrumenten mit Kindern



<https://lernen.uncampus.de/blocks/ocproducts/product.php?id=54302e11646940cea30619bb844c4e37>

Beschwerdemanagement

- ▶ Mit Kindern regelmäßig über das Recht auf Beschwerde sprechen
- ▶ Inklusiver Einsatz nonverbaler Methoden bzw. unterstützter Kommunikation
- ▶ Schulung der Kita-Teams zu unterstützter Kommunikation durch Heilpädagoginnen
- ▶ Beschwerdeverfahren mit Kindern entwickeln und ausprobieren
- ▶ Beauftragte für Beschwerden benennen (erwachsene Person)
- ▶ Reflexion über Fehler- und Beschwerdekultur im Team (2x/Jahr)

Transparenz und Information

- ▶ Präventionsangebote für Kinder (Starke Kinder, Nein-Tonne, Theaterprojekte, etc.)
- ▶ Kindgerechte Vermittlung Kinderrechte (1x/Jahr)
- ▶ Aushänge für Kinder über deren Rechte
- ▶ Aushänge über Gewaltformen und Gewaltschutz für Erwachsene (Konzeptvorstellung)
- ▶ Informationsveranstaltung für Eltern
- ▶ Pflege Träger-Ordner „Kinderschutz“ durch Träger

Fortbildungen, Teamentwicklung und Supervision

- ▶ Verpflichtende Infoveranstaltungen über Gewaltprävention und Kinderschutz
- ▶ Gewaltschutzampel reflektieren (mind. 1x/Jahr)
- ▶ Supervision und Weiterentwicklung der Leitungen fortlaufend
- ▶ Supervision und Weiterentwicklung der Teams fortlaufend
- ▶ Individuelle Fortbildungen fördern fortlaufend

Kooperationen im Kinderschutz

- ▶ Regelmäßige Treffen zwischen Träger, Fachstelle Kinderschutz und ASD (2x/Jahr)
- ▶ Kooperation mit der Präventionsstelle Gewalt und sexueller Missbrauch (laufend)
- ▶ Besuche Fachstelle Kinderschutz/Präventionsstelle in der Kita
- ▶ Anwendung und Überprüfung Checkliste Kooperationsvereinbarung Drittanbieter

Notfallplan und meldepflichtige Ereignisse

- ▶ Regelmäßige Reflexion und Optimierung der Notfallpläne mit Beobachtungsbögen
- ▶ Fallbesprechungen Selbst- und Fremdgefährdung Kinder
- ▶ Fallbesprechungen Umgang mit herausfordernden Situationen / Verhalten

Die Durchführung der Maßnahmen wird mindestens einmal im Jahr einrichtungsbezogen überprüft. Das vorliegende Rahmenkonzept wird außerdem mindestens 1x im Jahr in Gänze überarbeitet und gegebenenfalls angepasst. Dies passiert in Verantwortung des Trägers in Abstimmung mit den Kita-Leitungen und deren Teams.

Literatur

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). *Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Projektbericht.* Gütersloh, 2021 (<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/default-7b774a0527-7>, Abruf 01.07.2023)

Der Paritätische (Hrsg.). *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.* Berlin: Der Paritätische 2022

Hansen, Rüdiger und Knauer, Raingard. *Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita.* Verlag Bertelsmann Stiftung Gütersloh, 2015

LVR (Hrsg.). *Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung (Prävention und Intervention).* Köln: LVR-Druckerei 2019

LVR und LWL (Hrsg.). *Arbeitshilfe inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen.* Köln/Münster 2024

Maywald, Jörg. *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern.* Freiburg: Herder Verlag 2019

Schönecker, Lydia. *(Neu)Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.* In: Meysen, Thomas et. al. (Hrsg.): *Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.* Erste Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2022

Anlagen

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung §§ 8a und 47 SGB VIII

Anlage 2: Kooperationsvereinbarung Kinderschutz Drittanbieter

Anlage 3: Interventionsplan institutioneller Kinderschutz nach § 47

Anlage 4: Beratungs- und Unterstützungsangebote im Kinderschutz

Kooperationsvereinbarung §§ 8a und 47 SGB VIII

Ämterübergreifende Vereinbarung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Sicherstellung des Schutzauftrages im Dezernat III der Stadt Hilden

nach § 8a SGB VIII / § 47 SGB VIII

Zwischen dem

Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

und dem

Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Allgemeiner Schutzauftrag

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft" (§ 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Mit der Regelung des § 8a SGB VIII wird dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft mit der herausgehobenen Verantwortung des Jugendamtes in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdungen eine stärkere Betonung zugesprochen.

Der besondere **Schutzauftrag obliegt** allerdings **nicht nur dem Jugendamt**, sondern **allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht erbringen**.

§ 8a SGB VIII sowie § 47 SGB VIII definieren Standards und Verfahrensabläufe für das Handeln des Jugendamtes im Kinderschutz sowie die Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten oder Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Handlungsschritte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Das Dezernat III der Stadt Hilden, dem das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung organisatorisch zugeordnet sind, stellt durch diese Handreichung eine Grundlage für partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Schutze aller Kinder und Jugendlichen, die sich in Hilden aufhalten. Diese Kooperationsvereinbarung bietet ämterübergreifende Handlungsorientierung für die Zusammenarbeit im Bereich Kinderschutz in der städtischen Kindertagesbetreuung für Kinder in Alter von 0 bis 6 Jahren in der Stadt Hilden.

1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eines betreuten Kindes der städtischen Kindertageseinrichtung gemäß § 8a SGB VIII

Werden einer pädagogischen Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, ist die Kindertagesstätte dazu verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Folgende Schritte sind dabei zu beachten:

- ▶ Die gewichtigen Anhaltspunkte werden dokumentiert.
Das pädagogische Team sowie die Einrichtungsleitung werden umgehend informiert. So können Beobachtungen von mehreren Seiten zusammengetragen und eingeschätzt werden.
- ▶ Die Einrichtungsleitung trägt Sorge dafür, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft über die Fachstelle Kinderschutz hinzugezogen wird. Erreichbar über **Frau Eckelt (02103-721528)** und **Frau Skerka (02103-721533)** oder via E-Mail an fachberatung-kinderschutz@hilden.de.
- ▶ Falls nach erfolgter Risikoabschätzung Hilfen für erforderlich gehalten werden, muss die Einrichtung bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Sind die Personensorgeberechtigten nicht Willens oder nicht in der Lage, diese Hilfen anzunehmen ist durch die Einrichtung der Allgemeine Soziale Dienst zu involvieren.

Besteht eine akute Gefahr für das Wohl eines Kindes, ist der AL/gemeine Soziale Dienst umgehend einzuschalten. Dies erfolgt über den Tagesnotdienst, erreichbar über das Tagesnotdiensthandy (0162-7994360).

▶ Hinweis zum Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind.

Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

In § 62 Abs. 3 Punkt 2.d) SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen.

2. Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Laut § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, der zuständigen Behörde „schwerwiegende Ereignisse, die das Wohl der Kinder oder Jugendlichen gefährden können“, unverzüglich zu melden. Zuständige Behörden sind das Landesjugendamt, sowie das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung als kommunaler öffentlicher Träger und Teil des Jugendamtes (Amt 40.1), in dessen Zuständigkeitsbereich Kindertageseinrichtungen fallen.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

Gemeint sind im Rahmen des § 47 SGB VIII sämtliche Ereignisse im institutionellen Rahmen, die von Personen bzw. Umständen ausgehen und geeignet erscheinen, das Kindeswohl zu gefährden. Dies kann das Fehlverhalten einer Fachkraft, Übergriffe von Kindern untereinander oder auch erhebliche Verletzungen mit Einsatz eines Rettungswagens sein.

Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. den zuständigen Landesjugendämtern einreicht, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig.

Folgende Schritte sind zu beachten:

- ▶ Kollegiale Ansprache/ Beratung
- ▶ Information an Einrichtungsleitung
- ▶ Einrichtungsleitung informiert ihre Trägervertretung (Teamleitung bzw. Sachgebietsleitung)
- ▶ Auswertung der Hinweise und Beobachtungen
- ▶ Meldung an den LVR (Meldepflicht)
- ▶ Gegebenenfalls Information an das Personalamt

3. Hinweise im Allgemeinen Sozialen Dienst über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ausgehend von einer Person/ Personen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Erhält der Allgemeine Soziale Dienst Hinweise zu einem Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind folgende Schritte zu beachten:

- ▶ Die Zuständige Fachkraft informiert die Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- ▶ Die Leitung informiert die Amtsleitung/ stellv. Amtsleitung
- ▶ Der Allgemeine Soziale Dienst gibt die Hinweise zu einem Verdacht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII an das Jugendamt 40.1 (Teamleitung Kita bzw. Fachberatung) weiter.

Eine Information an die betroffene Einrichtung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst nicht.

Zur Umsetzung der in dieser Vereinbarung festgehaltenen Vorgaben bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 8a SGB VIII erhält das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung die **Handreichung der Fachstelle Kinderschutz der Stadt Hilden zum Kinderschutz**.

Die ergänzenden **Dokumentationsbögen / KiWo-Skala**, die vom Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung ausgewählt wurden, dienen als Arbeitshilfe und werden angewendet.

Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei nach Absprache gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sonstiges

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Hilden, den

Anja Voß
Amtsleitung

Ute Piegeler
Amtsleitung

Kooperationsvereinbarung Kinderschutz Drittanbieter

Kooperationsvereinbarung zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Tageseinrichtungen für Kinder

gemäß §§ 22 und 22a SGB VIII

Zwischen

dem bzw. der in die Bildung, Erziehung und Betreuung unserer Kindertageseinrichtung eingebundenen
externen Anbieter bzw. externen Person

Name / Träger
Adresse / Kontakt
(Vertreten durch)

im Folgenden "Anbieter" genannt

und

Der Stadt Hilden
Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung
Sachgebiet Kindertagesbetreuung 0-6 Jahre

Name der Kita
Adresse / Kontakt
(Vertreten durch)

im folgenden „Kita“ genannt

wird zum Wohle des Kindes und zur Sicherstellung des Kinderschutzes folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung / Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 45 SGB VIII ist für die institutionelle Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Jugendhilfe zwingend erforderlich, dass das Wohl eines jeden Kindes in der Kita sichergestellt ist. Zur Gewährleistung schreibt der Gesetzgeber unter anderem ein institutionelles Gewaltschutzkonzept, geeignete Verfahren der kindlichen Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde, sowie ein pädagogisches Gesamtkonzept vor. Weiterhin müssen die Meldewege im institutionellen Kinderschutz nach § 47 SGB VIII zuverlässig bedient und die Eignung des in der Kita tätigen Personals regelmäßig überprüft werden. Dies gilt auch für externe Personen, die im Rahmen der Betreuung, Bildung, Erziehung und/oder Begleitung eines oder mehrerer Kinder in der Kita zum Einsatz kommen. Hierbei ist unerheblich, ob

diese ihre Dienstleistung über einen kurzen oder längerfristigen Einsatz erbringen - die Gesamtverantwortung für den Betrieb der Einrichtung und die Gewährleistung des Kindeswohls liegt beim Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der „Kita“. Dies sicherzustellen ist Anliegen dieser Kooperationsvereinbarung.

§ 2

Schutzauftrag und pädagogischer Auftrag

Die externe Leistung erfolgt auf Grundlage der pädagogischen Konzeption und des einrichtungsbezogenen institutionellen Schutzkonzeptes der Einrichtung. Diese werden dem Anbieter von der Kita unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

§ 3

Kinderschutz und Verhaltenskodex

Zur Gewährleistung des Kindeswohls und Herstellung von Transparenz werden von der Kita die bestehenden Meldewege und Verfahrensabläufe im institutionellen Kinderschutz in Form eines Notfallplanes an den Anbieter übermittelt (Anlage 1).

Ebenso wird dem Anbieter der Verhaltenskodex der Kita übermittelt und ein Exemplar nach dessen Unterschrift zu den Akten der Kita genommen (Anlage 2).

Die Gewaltschutzampel zur individuellen Orientierung in Bezug auf kindgerechtes Verhalten gegenüber Kindern wird ebenfalls zur Verfügung gestellt (Anlage 3).

§ 4

Persönliche und fachliche Eignung externer Personen

Die Kita hat stellvertretend für ihre Einrichtungsträgerin Stadt Hilden - Sachgebiet Kita die persönliche und fachliche Eignung des externen Personals sicherzustellen. Dies erfolgt durch Vorlage und Prüfung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und zusätzlich durch Ausbildungsnachweise, wenn Personen im Rahmen der personellen Mindestausstattung eingesetzt werden (KibiZ und BTHG).

§ 5

Meldung des externen Personals an das Landesjugendamt

Externes Personal muss mittels Personalbogen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erfasst und über den Kita-Träger an das Landesjugendamt gemeldet werden. Zu diesem Zweck stellt die Kita einen Meldebogen zur Verfügung, der vor Aufnahme der Tätigkeit vom Anbieter ausgefüllt und der Kita zurückgegeben werden muss (Anlage 4).

§ 6

Pädagogische Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht

Werden externe Personen im Verantwortungsbereich des Trägers in Kontakt zu den Kindern tätig, verbleibt die Gesamtverantwortung für den Betrieb der Einrichtung und die Gewährleistung des Kindeswohls beim Träger der Einrichtung. Sofern es sich beim kitafremden Anbieter um angestelltes Personal handelt, liegt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis (Direktionsrecht) beim Anbieter. Das Direktionsrecht erstreckt sich auf Arbeitszeit und Arbeitsort. Die Kita hat keine arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis. Gleichzeitig ist sie für die pädagogische Leitung und Führung der Kindertageseinrichtung verantwortlich und insoweit auch gegenüber dem kitafremden Personal fachlich weisungsbefugt, soweit sich die inhaltliche Weisung mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben deckt.

§ 7

Meldung von kindeswohlbeeinträchtigenden Ereignissen und Entwicklungen

Die Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII obliegt ausschließlich dem Träger der Kita. Erhalten externe Personen Kenntnis über kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse und Entwicklungen in der Kindertageseinrichtung, sind diese verpflichtet, die Kita-Leitung direkt bzw. den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Verfahrensabläufe im Kinderschutz sind gemäß § 3 dieser Vereinbarung transparent zu gestalten.

§ 8

Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Die in der Kita tätigen externen Personen unterliegen einer internen Schweigepflicht zum Schutz des anvertrauten Kindes bzw. der anvertrauten Kinder und deren Eltern sowie der in der Kindertagesstätte befindlichen Personen und Abläufe.

Gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem dann rechtmäßig, wenn eine Einwilligung der betroffenen Personen für bestimmte Zwecke vorliegt, die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages bzw. vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, oder der Wahrung berechtigter Interessen der Verantwortlichen bzw. Dritter dient, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person(en) nicht überwiegen.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz. In § 62 Abs. 3 Punkt 2.d) SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen.

In allen anderen Fällen sind die externen Personen bzw. Anbieter verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes NW, insbesondere die nachstehenden Regelungen, einzuhalten:

- ▶ Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu speichern, zu verändern, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Untersagung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit für die Stadt Hilden fort.
- ▶ Die Dienstanweisungen oder sonstige bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. Sicherung personenbezogener Daten sind zu beachten. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind zu melden.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Unterschrift Anbieter (ggf. Träger)

Unterschrift Kita (ggf. Träger)

Anlage 1: Notfallplan: Meldewege und Verfahrensabläufe im institutionellen Kinderschutz

Anlage 2: Verhaltenskodex der Kita

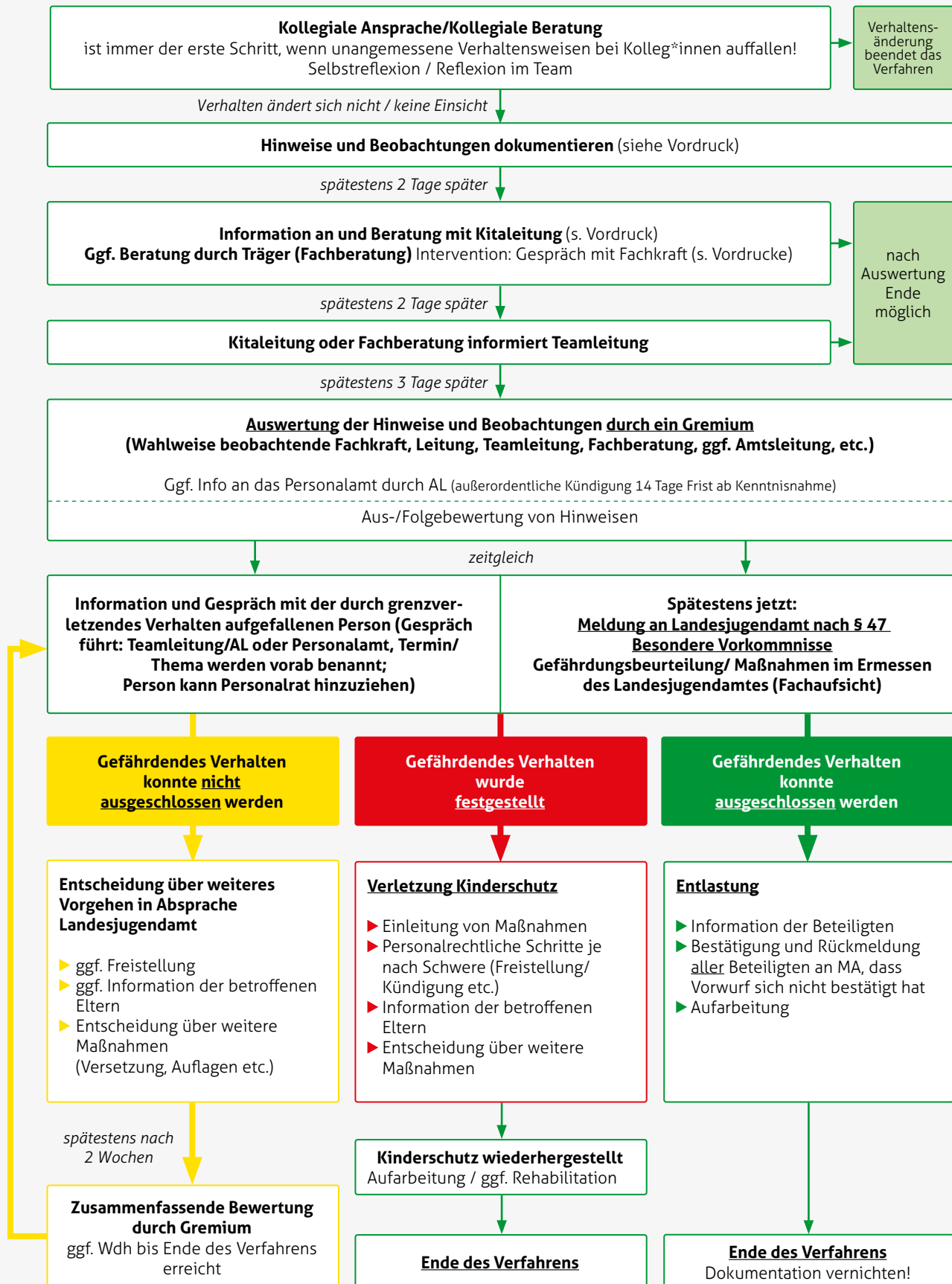
Anlage 3: Gewaltschutz-Ampel

Anlage 4: Personalbogen

Interventionsplan institutioneller Kinderschutz nach § 47 SGV VIII

Kinderschutz Notfallplan Kita

Umgang mit Hinweisen auf Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Mitarbeiter*innen in Kita



Anlage 4:

Beratungs- und Unterstützungsangebote inklusiver Kinderschutz

Interne Beratungsstellen

Bezeichnung der Beratungsstelle	Adresse/Kontakt	Schwerpunkt
Stadt Hilden Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	Am Rathaus 1 40721 Hilden Tel.: 02103 721540 Fax: 02103 72502 Notfallnummer: 0162 799 4360	Unterstützung und Begleitung der Familien im Rahmen des Kinderschutzes (nach § 8a), Erziehungsberatung.
Stadt Hilden Fachstelle Kinderschutz	Am Rathaus 1 40721 Hilden Tel.: 02103/72-1533 / 02103/72-1528 / Fax: 02103/72-617 Mail: fachberatung-kinderschutz@hilden.de Diensthandy: 0173 2530633	anonyme und pseudonymisierte Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG
Stadt Hilden Psychologische Beratungsstelle Hilden	Am Rathaus 1 40721 Hilden Tel.: 02103 72-1271 Mail: beratung@hilden.de	Familienberatung (z.B. Vermittlung bei Konflikten in der Familie) / Erziehungsberatung (z.B. bei Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten) / Beratung für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (schlafen, schreien, etc.)
Stadt Hilden Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Am Rathaus 1 40721 Hilden Tel.: 02103 72-1288 Mail: praevention@hilden.de	Prävention und spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt; Unterstützung für pädagogische Fachkräfte, Eltern, Betroffene und deren Angehörige.
Stadt Hilden Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Am Rathaus 1 40721 Hilden Tel.: 02103 72-1290	Fallbezogenen Beratung (z.B. bei Fragen, wie Kindern, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, hilfreich begegnet werden kann)

Lokale Stellen

Bezeichnung der Beratungsstelle	Adresse/Kontakt	Schwerpunkt
Sozialpsychiatrischer Dienst (Kreisgesundheitsamt)	Kirschhofstr. 33-35 40721 Hilden Tel.: 02103 2527 301 Mail: kga-spdi-hilden@kreis-mettmann.de	Beratung für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige; Unterstützung in Krisen und schwierigen Lebenssituationen, auch im häuslichen Umfeld.
SPE Mühle - Sozialberatung und Wohnungsnotfallhilfe Hilden	https://www.spe-muehle.de/sozialberatung/ Tel.: 02103 7892410	Beratung und Unterstützung für Eltern bei Wohnungslosigkeit und Behördenangelegenheiten.
Der Kinderschutzbund Ortsverband Hilden/Haan e.V.	Schulstr. 44 40721 Hilden Tel.: 02103 54853 Mail: info@dksb-hildenhaan.de	Förderung und Schutz der Kinderrechte, Schlafsacksprechstunde, offener Kleiderschrank, Babysitter Vermittlung, etc.
Frühförderung der Lebenshilfe in den Städten Hilden, Haan	Schulstr. 44 40721 Hilden Tel. 02103 51839 Mail: fruehfoerderung.hilden@lebenshilfe-mettmann.de	Kostenfreie Unterstützung der individuellen Entwicklung der Kinder, Anregungen und praktische Hilfe zu Schutz und Förderung, Hausbesuche möglich

Externe Beratungsstellen

Bezeichnung der Beratungsstelle	Adresse/Kontakt	Schwerpunkt
Kinderschutzambulanz EVK Düsseldorf	Kronenstr. 38 40217 Düsseldorf Tel.: 0211 4160561-0 Fax: 0211 4160561-14 Mail: ksa@evk-duesseldorf.de	Diagnostik und Beratung bei Verdacht auf Misshandlung/sexuelle Gewalt; Präventive Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, Weiterbildung für Fachleute.
Childhood-Haus Düsseldorf Universitätsklinikum Düsseldorf	Moorenstraße 5 40225 Düsseldorf Tel. 0211 81-08188 E-Mail: Childhood-Haus@med.uni-duesseldorf.de	Untersuchung von Kindern und Jugendlichen, die körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erfahren haben oder Zeugen von Gewalt geworden sind. Speziell geschultes Personal, alters- und bedarfsgerechte Umgebung, stets mit Einverständnis der Kinder oder Jugendlichen, konsequent Kindeswohlorientiert
Landesjugendamt LVR Köln (LVR-Landesjugendamt Rheinland)	Kennedy-Ufer 2 50679 Köln Tel.: 0221 809-4056 Mail: marion.schueller@lvr.de	Fachberatung und Unterstützung für Kita-Träger zur Umsetzung des Kinderschutzes und einer inklusiven Pädagogik
Landesjugendamt LVR Köln (LVR-Landesjugendamt Rheinland)	Kennedy-Ufer 2 50679 Köln Tel.: 0221 809-4074 Mail: janina.passek@lvr.de	Inklusiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, Fortbildungen, Arbeitshilfen und Beratung
EAP-ASSIST GmbH Beratungsangebote	Telefon: 02103-72-1196 Mail: gesundheit@hilden.de	Angebot einer unabhängigen Beratung für alle Lebenslagen, zugänglich für alle Beschäftigten der Stadt Hilden.



Bilder: unsplash.com

Stadt Hilden

Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung
Fachbereich Kinderbetreuung 0-6 Jahre
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Stand Mai 2026